

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 257/11 B

L 6 R 1526/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 1 R 671/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und Kaltenstein beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.6.2011 hat das LSG Berlin-Brandenburg den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Vormerkung der Zeit eines sog Forschungsstudiums vom 1.9.1971 bis 30.6.1974 an der Humboldt-Universität zu Berlin als Beitrags- oder Anrechnungszeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 14.9.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und des Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG Beschluss vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob die Zeit eines 'Forschungsstudiums' generell als Beitrags- bzw Anrechnungszeit anzurechnen ist."
- 6 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage im vorgenannten Sinne formuliert hat. Denn er hat bereits versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage darzulegen. Der Kläger zeigt in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich ihre Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Er benennt keine Rechtsvorschriften, aus denen sich ergeben könnte,



dass die Zeit eines in der DDR betriebenen Forschungsstudiums als (gleichgestellte) Beitragszeit oder (hilfsweise) als (Ausbildungs-)Anrechnungszeit "anzurechnen" sei. Allein die bloße Behauptung, die Antwort ergebe sich nicht "zweifelsfrei" aus dem Gesetz, reicht nicht aus.

- 7 Zudem trägt der Kläger selbst vor, dass die von ihm aufgeworfene Frage bereits vom BSG in seinem Urteil vom 23.3.1999 (*B 4 RA 18/98 R - SozR 3-2600 § 248 Nr 4*) "behandelt" worden sei. Er legt jedoch nicht hinreichend dar, weshalb die von ihm angesprochene Problematik über das von ihm zitierte BSG-Urteil hinaus weiter klärungsbedürftig ist bzw dass sie erneut klärungsbedürftig geworden wäre. Insoweit genügt sein Vortrag nicht, dem Urteil des BSG vom 23.3.1999 liege ein anderer Sachverhalt zugrunde und die vom BSG in dieser Entscheidung in Bezug genommene "Anordnung über das Forschungsstudium" aus dem Jahre 1978 sei in seinem Fall nicht einschlägig, weil sein Forschungsstudium zu dieser Zeit längst beendet gewesen sei. Denn der Kläger zeigt schon nicht substantiiert auf, ob und inwieweit die Umstände des von ihm absolvierten Forschungsstudiums von den - vom Revisionsgericht als generelle Tatsachen zu berücksichtigenden - entsprechenden Vorschriften der späteren "Anordnung über das Forschungsstudium" vom 29.12.1978 (*GBI DDR I Nr 3 S 26*) abweichen. Anlass dazu hätte bereits deshalb bestanden, weil er selbst einräumt, dass seine "Angelegenheit ... verwandt" sei mit dem der Entscheidung des BSG zugrunde liegenden Sachverhalt. Im Übrigen lässt der Kläger unbeachtet, dass eine Rechtsfrage, auch wenn sie vom BSG im konkreten Einzelfall noch nicht entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergibt (*vgl Senatsbeschlüsse vom 21.1.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*). Aufgabe des Klägers wäre es daher gewesen, neue rechtlich erhebliche Gesichtspunkte aufzuzeigen, die Veranlassung zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehende Betrachtung geben und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung der aufgeworfenen Rechtsfrage eröffnen (*vgl BSG vom 2.9.2008 - B 2 U 196/07 B - Juris RdNr 8*). Neben einer eingehenden Auseinandersetzung mit den im Urteil des BSG vom 23.3.1999 (*aaO*) entwickelten Rechtsgrundsätzen zur Nichtanerkennung der Zeit eines in der DDR betriebenen Forschungsstudiums als Beitragszeit iS von § 54 Abs 1 Nr 1 iVm § 55 SGB VI oder als gleichgestellte Beitragszeit nach § 248 Abs 3 Satz 1 Halbs 1 SGB VI hätte der Kläger auch ergänzend die ergangene Rechtsprechung des BSG zur planmäßigen wissenschaftlichen Aspirantur, die nach dem Urteil des BSG vom 19.3.1999 (*aaO*) weitgehend mit dem Forschungsstudium vergleichbar ist, daraufhin untersuchen müssen, ob sich auch aus dieser Rechtsprechung Anhaltspunkte für die Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage ergeben. Entsprechende substantiierte Ausführungen lässt die Beschwerdebegründung vermissen.

- 8 Allein der Umstand, dass der Kläger die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil nicht teilt, und die Darstellung der eigenen Rechtsansicht vermögen die Darlegung der grund-



sätzlichen Bedeutung einer Rechtssache iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht zu ersetzen. Eine solche ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache nach Ansicht des Klägers - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 9 Sofern der Kläger eine Verletzung der Pflicht des LSG zur Erforschung des Sachverhalts (*vgl § 103 SGG*) rügt, indem es "ein Beweisangebot unbeachtet gelassen (Zeugenaussage Dr. B.)" habe, erfüllt der Vortrag des Klägers nicht ansatzweise die besonderen Darlegungsvoraussetzungen einer solchen Sachaufklärungsrüge. Denn zum einen hat der rechtskundige Kläger bereits keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bezeichnet, und zum anderen hat er nicht dargetan, einen solchen Beweisantrag auch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten zu haben (*vgl hierzu im Einzelnen Senatsbeschluss vom 5.3.2002 - SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73; BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*).
- 10 Die vom Kläger schließlich gerügte Entscheidung des LSG, ihm Verschuldenskosten in Höhe von 225 Euro aufzuerlegen, ist nicht gesondert mit der Beschwerde anfechtbar (*vgl stRspr, BSG vom 24.6.1993 - 6 BKA 27/92 - Juris RdNr 7; BSG vom 27.1.1999 - B 12 KR 56/98 B - Juris RdNr 2; BSG vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B - Juris RdNr 13; Senatsbeschluss vom 5.8.2008 - B 13 R 153/08 B - Juris RdNr 13; BSG vom 25.2.2010 - B 11 AL 114/09 B - Juris RdNr 7; Senatsbeschluss vom 17.1.2011 - B 13 R 315/10 B - BeckRS 2011, 67864 RdNr 6*); dem Senat ist deshalb eine Überprüfung der Anwendung des § 192 SGG durch das LSG verwehrt.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

